



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.09.2025

Nr. 9/2025

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Zweckvereinbarung zur Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten auf dem Gebiet der Stadt Rinteln	98
--	----

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung zur Aufhebung der 4. Änderungssatzung für den Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen	99
---	----

Redaktionelle Korrektur der 3. Änderungssatzung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadthagen	99
--	----

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Eilsen vom 20.03.2017	99
---	----

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz vom 22.11.2011	99
---	----

Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012 und der nachfolgenden Änderungen	99
---	----

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt	100
---	-----

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nienstädt für die Erhebung einer Hundesteuer	102
---	-----

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Seggebruch	102
---	-----

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Seggebruch	107
---	-----

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1 - 3 zu

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Rinteln, Klosterstraße 19, 31737 Rinteln
vertreten durch die Bürgermeisterin Andrea Lange

und dem Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655
Stadthagen

vertreten durch den Landrat Jörg Farr

zur Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten auf dem Gebiet der Stadt Rinteln

Präambel

Auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der aktuell gültigen Fassung wird die nachfolgende Zweckvereinbarung über die Übernahme der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten auf dem Gebiet der Stadt Rinteln durch den Landkreis Schaumburg geschlossen.

Neben der vorrangig für die Verkehrsüberwachung zuständigen Polizei sind nach § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch die Straßenverkehrsbehörden für die Verkehrsüberwachung zuständig. Die Straßenverkehrsbehörden führen neben der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten durch. Die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten obliegt dagegen gemäß § 7 Nr. 5 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWi) den Landkreisen und kreisfreien Städten.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Rinteln überträgt dem Landkreis Schaumburg die selbständige und eigenverantwortliche Ermittlung von Verkehrsordnungswidrigkeiten gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO (Verstoß gegen eine Vorschrift über die Geschwindigkeit) im Gebiet der Stadt Rinteln, soweit diese Verstöße auf Gemeindestraßen oder sonstigen öffentlichen Straßen begangen werden. Die Übertragung umfasst insbesondere die Befugnis, mobile Kontrollgeräte zur Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen sowohl innerorts als auch außerorts einzusetzen. Vorrangiges Ziel der Verkehrsüberwachung ist die Verkehrsunfallprävention. Durch die Verkehrsüberwachung sollen Unfälle verhütet und Unfallfolgen gemindert sowie schädliche Umwelteinflüsse begrenzt werden. Daneben sollen die Verkehrsteilnehmer zu verkehrsgerechtem und rücksichtsvollem Verhalten veranlasst werden.

§ 2 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

(1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf den Landkreis Schaumburg übertragen. Der Landkreis Schaumburg wird insbesondere berechtigt, die Messstellen im Stadtgebiet Rinteln festzulegen und hier Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen.

(2) Der Landkreis Schaumburg verpflichtet sich, mindestens zwei Geschwindigkeitsmessungen im Monat im Stadtgebiet Rinteln durchzuführen. Die übernommene Verpflichtung entfällt, wenn die Messung aus tatsächlichen Gründen nicht stattfinden kann. Ein solcher Hinderungsgrund besteht insbesondere bei schlechten Wetterbedingungen oder einem unvorhergesehenen Personalausfall des Landkreises Schaumburg.

(3) Der Landkreis Schaumburg stellt der Stadt Rinteln halbjährlich eine Übersicht über die durchgeführten Messungen und eine Zusammenfassung der Messergebnisse (Ort und Datum der Messung, Anzahl der durchfahrenden Fahrzeuge, Anzahl der Geschwindigkeitsüberschreitungen) zur Verfügung.

(4) Die Stadt Rinteln führt keine eigenen Messungen mehr durch.

(5) Die Stadt Rinteln ist befugt, Hinweise zur Auswahl der Messstellen zu geben. Der Landkreis Schaumburg berücksichtigt diese Hinweise, soweit der Einsatz der Messtechnik an diesen Stellen möglich ist.

(6) Die Stadt Rinteln hat die zur ordnungsgemäßen Erledigung erforderlichen Informationen aus der Unfallauswertung der Verkehrsüberwachung, aus den Verkehrsbesprechungen und aus den Ortsräten an den Landkreis Schaumburg weiterzugeben.

§ 3 Vergütung

Der Bußgeldstelle des Landkreises Schaumburg stehen die Einnahmen aus der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zu. Hierdurch sind alle Kosten des Landkreises Schaumburg gedeckt. Darüber hinaus ist für die Übertragung der Aufgabe eine wechselseitige Vergütung ausgeschlossen.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Aufhebung dieser Vereinbarung ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende oder durch einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Vereinbarungspartnern möglich. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarungsbeendigung fällt die Aufgabe wieder an die Stadt Rinteln zurück.

(3) Verliert die Stadt Rinteln ihre gesetzliche Zuständigkeit für die in der Präambel beschriebene Aufgabe, endet diese Vereinbarung mit Ablauf des Tages der Entziehung der Zuständigkeit.

§ 5 Zweckvereinbarungsanpassungen

(1) Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sich hierdurch der Bestand der Aufgabe wesentlich ändert.

§ 6 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten gegenwärtige oder künftige Klauseln dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so sind sich die Vereinbarungsparteien darüber einig, dass die übrigen Klauseln aus der Zweckvereinbarung ihre Gültigkeit behalten sollen. Die unwirksame oder undurchführbare Klausel wird dann durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Inhalt in rechtlich zulässiger Weise entspricht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich diese Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist.

Für die Stadt Rinteln:

Für den Landkreis Schaumburg:

Rinteln, den 17.07.2025

Stadthagen, den 10.04.2025

Andrea Lange

Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung zur Aufhebung der 4. Änderungssatzung für den Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 08.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.07.2015 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.12.2024 in Kraft.

Stadthagen, den 09.09.2025

Theiß
Bürgermeister

Redaktionelle Korrektur der 3. Änderungssatzung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadthagen

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 7/2025 vom 31.07.2025 auf Seite 86 veröffentlichte 3. Änderungssatzung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadthagen wurde fälschlich als 3. Änderungssatzung bekannt gemacht. Tatsächlich handelt es sich um die 4. Änderungssatzung.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Stadthagen, den 23.09.2025
Stadt Stadthagen
In Vertretung

Freimann

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Eilsen vom 20.03.2017

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung vom 21.08.2025 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Eilsen beschlossen:

Artikel 1

§ 7 (Bekanntmachungen) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Gemeinde Bad Eilsen werden - soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt im elektronischen "Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg" verkündet bzw. bekannt gemacht.

Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bad Eilsen, 26.08.2025

Die Bürgermeisterin
Bergmann

Der Gemeindedirektor
Krause

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz vom 22.11.2011

Nach § 11 Abs. 4 Satz 1 NKomVG können kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden durch ihre Hauptsatzung bestimmen, dass ihre Satzungen in dem gedruckten oder elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises verkündet werden. Satz 5 legt für die Fälle einer Verkündung in einem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt zusätzlich fest, dass in der Hauptsatzung (der Gemeinde und der Samtgemeinde) die Internetadresse anzugeben ist, unter der das elektronische amtliche Verkündungsblatt eingesehen werden kann.

Der Rat der Gemeinde Buchholz hat in seiner Sitzung am 29.07.2025 folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz beschlossen:

Artikel 1

1.) § 5 - Bekanntmachungen Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Gemeinde Buchholz werden - soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt im elektronischen "Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg" verkündet bzw. bekannt gemacht

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Buchholz, den 29.07.2025

Gemeinde Buchholz

Bürgermeister
W. Witt

1. stv. Bürgermeister
Rinne

Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012 und der nachfolgenden Änderungen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 25.08.2025 beschlossen:

Artikel I

Die bestehende Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14.06.2012 sowie deren nachfolgenden Änderungen wird aufgehoben.

- (2) Mit der Erstaufnahme des Kindes haben die Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtung die erforderlichen Impfnachweise vorzulegen und die für die Betreuung wichtigen Angaben zu Vorerkrankungen, chronischen Erkrankungen und Allergien zu machen.
- (3) Hygieneartikel (Windeln etc.) sind durch die Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (4) Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 5 Erkrankung/Fehltag

- (1) Kann ein Kind aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, so ist die Einrichtung umgehend, spätestens bis 08:00 Uhr des Tages, davon zu unterrichten.
- (2) Bei Verdacht oder beim Auftreten von ansteckenden Erkrankung nach § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Einrichtung über die Art sowie der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung verpflichtet.
- (3) Jede sonstige ansteckende Erkrankung ist ebenfalls der Einrichtung umgehend mitzuteilen.
- (4) Das Kind darf für die Dauer der Erkrankung die Einrichtung nicht besuchen. Insbesondere sind die jeweils geltenden Hausregeln zu beachten. Auf Verlangen der Einrichtung oder des Trägers haben Erziehungsberechtigte vor Wiederaufnahme des Besuches der Einrichtung eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass gegen den Besuch in der Einrichtung aus medizinischer Sicht keine Bedenken bestehen.
- (5) Im Falle einer akuten Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeit sind die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, das Kind abzuholen.
- (6) Bei Abwesenheitszeiten aus anderen Gründen ist der Einrichtung spätestens am zweiten Tag mitzuteilen, aus welchem Grund das Kind nicht die Einrichtung besucht.

§ 6 Ausschluss von der Betreuung

Von der Betreuung in der Kinderbetreuungseinrichtung können Kinder ausgeschlossen werden, wenn

1. durch ihr Verhalten der pädagogische Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung fortgesetzt gestört wird oder
2. erheblich gegen die Regeln der Einrichtung verstoßen wird (u. a. auch hygienische Grundregeln) oder
3. Gebührenrückstände für mehr als zwei Monate bestehen oder
4. das Kind der Einrichtung länger als vier Wochen oder aber innerhalb der letzten drei Monate wiederholt der Einrichtung für mindestens mehrere Tage, insgesamt vier Wochen, unentschuldig fernbleibt.

§ 7 Teilnahme am Mittagessen

- (1) Die Teilnahme am angebotenen Mittagessen ist für die Kinder in den Ganztagsgruppen und den Krippengruppen gegen Kostenerstattung durch die Erziehungsberechtigten verpflichtend. Für einzelne Einrichtungen kann eine Verpflichtung festgelegt werden.
- (2) Im Falle von Abwesenheitstagen kann keine Ausgabe von Mahlzeiten außer Haus erfolgen.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 15. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.
- (2) Fernbleiben der Kinder aus den Kinderbetreuungseinrichtungen berechtigt nicht dazu, die Gebühreinzahlung zu unterbrechen. Durch Betriebsferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 14. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt ab dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr.
- (3) Die ersten vier Wochen ab der Aufnahme in eine Krippengruppe gilt als Eingewöhnungsphase. Für diesen Zeitraum ist lediglich die Hälfte der Monatsgebühr zu entrichten.

- (4) Kann ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kuraufenthalt) die Kinderbetreuungseinrichtung länger als drei Wochen nicht besuchen, wird auf Antrag bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens zwei Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beige-trieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

- (6) In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) haben, ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden die jeweils festgelegte Gebühr aus Anlage 2 monatlich zu zahlen. Eine Ermäßigung wird nicht berücksichtigt.

("Anlage 2" zu dieser Satzung ist im Anschluss an Seite 108 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beige-fügt)

- (7) Die monatlichen Benutzungsgebühren ergeben sich aus Anlage 2 zur Satzung.

("Anlage 2" zu dieser Satzung ist im Anschluss an Seite 108 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beige-fügt)

- (8) Die monatlichen Gebühren für die Inanspruchnahme des Mittagessens ergeben sich aus Anlage 3 zur Satzung. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine zusammenhängende Woche im Monat abwesend ist, erfolgt auf Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren. Dies erfolgt nur, soweit dem Träger der Einrichtung keine Kosten für die Essenslieferung entstehen.

("Anlage 3" zu dieser Satzung ist im Anschluss an Seite 108 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beige-fügt)

- (9) Weitere Gebührenermäßigungen sind nicht möglich.

- (10) Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig. Die Zahlung von Umlagen für Getränke bleibt hiervon unberührt.

- (11) Wird die Bereitstellung der Plätze infolge höherer Gewalt, betriebsnotwendigen Maßnahmen, behördlichen Verfügungen oder andere, außerhalb des Einflussbereichs der Gemeinde Nienstädt liegenden Gründe vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, führt dies nicht zu einer Erstattung oder Ermäßigung der Beiträge, auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Beiträge. Abweichend hiervon entscheidet die Verwaltung über die Höhe der Erstattung, soweit a. über einen Zeitraum von mindestens 20 zusammenhängenden Tagen aufgrund von Betriebsstörungen oder b. auf Grundlage einer wirksamen Verfügung auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen nach dem Infektionsschutzgesetz die Plätze nicht zur Verfügung gestellt werden können.

- (12) Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

- (13) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, auf deren Antrag die Aufnahme der Kinder erfolgt. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Stundung/Erlass

- (1) Die Benutzungsgebühren können gestundet oder teilweise erlassen werden, soweit die Erhebung oder Einziehung zu einer besonderen Härte führt und andere Kostenträger die Gebühren nicht übernehmen.

- (2) Der Antrag auf Stundung und Erlass der Beiträge ist schriftlich an die Gemeinde Nienstädt zu richten, die über diesen entscheidet.

§ 10 Haftung

Die Verantwortung der Mitarbeitenden in den Einrichtungen für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung beschränkt. Alle aufgenommenen Kinder sind gegen Unfälle versichert. Für den Verlust und/oder Beschädigung von Gegenständen wird keine Haftung der Gemeinde Nienstädt übernommen.

§ 11 Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher und eine Vertretung. Diese können einen Elternrat bilden. Das Wahlverfahren regelt der Elternrat.
- (2) Der Elternrat benennt ein ordentliches und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für den Kindergartenausschuss.
- (3) Der Elternrat unterstützt die Erziehungsarbeit in den Kinderbetreuungseinrichtungen und fördert die Zusammenarbeit dieser Einrichtung mit dem Elternhaus und dem Träger.

§ 12 Gültigkeit

§ 8 Absatz 3 hat Gültigkeit bis zur Schaffung einer einheitlichen Regelung in der Samtgemeinde Nienstädt und deren Mitgliedsgemeinden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2025 in Kraft.

31688 Nienstädt, 25.08.2025

Widdel
Bürgermeister

Buddensiek
Gemeindedirektorin

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nienstädt für die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 25.08.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I.

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel II.

Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Nienstädt, den 25.08.2025

Widdel
Bürgermeister

Buddensiek
Gemeindedirektorin

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Seggebruch

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KABl. 1991 Nr.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch (nachstehend: Kirchengemeinde) am 21. August 2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst:

- a) den Alten Teil: das Flurstück 15 Flur 2 Gemarkung Seggebruch. Eigentümerin des Flurstücks ist die Kirchengemeinde. Der Alte Teil liegt an der Schachtstraße und umfasst die Fläche bis zum Weg, der quer vor der Friedhofskapelle verläuft.
Eine beschränkte Schließung des Alten Teils zum 31.12.1999 wurde seitens des Landkreises Schaumburg mit Bescheid vom 17.07.2017 zum 20.07.2017 wieder aufgehoben. Eine erneute Nutzung des Alten Teils wird mit dieser Friedhofsordnung unter Beachtung von Vorgaben möglich.
- b) den Neuen Teil: Der Neue Teil ist über den Kirchweg zugänglich und umfasst die Fläche rechts neben und hinter der Friedhofskapelle. Dazu gehören die Flurstücke 11/2, 11/3, 14/3 Flur 2 Gemarkung Seggebruch. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde. Das Flurstück 11/4 Flur 2 Gemarkung Seggebruch mit 2131 qm steht im Eigentum der Samtgemeinde Nienstädt.
- c) den Bergfriedhof mit einer Teilfläche des Flurstücks 16/104 Flur 2 Gemarkung Seggebruch/ Helpsen. Eigentümerin ist die Samtgemeinde Nienstädt. Der Bergfriedhof ist über die Feldstraße zugänglich und liegt links neben der Kapelle, wobei das Bodenniveau erhöht wurde.
- d) sowie den Wirtschaftsbereich Flurstück 14/3 Flur 2 Gemarkung Seggebruch. Eigentümerin ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in den Gemeinden Hespe, Seggebruch und Helpsen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf die Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Außerdem die verstorbenen Personen, die durch familiäre Beziehungen einen Bezug zu den genannten Gemeinden hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden neue Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher vom Bestatter bzw. von Angehörigen bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen auch in Ansprachen freier Redner, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Schiebkarren, Rollatoren, Seniorenelektromobile und Rollstühle, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen, sowie Plastikabfälle und Restmüll auf dem Friedhof zu belassen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern oder zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten, die im Pfarrbüro einzusehen sind.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat, und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vom Bestatter bzw. von Angehörigen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Doppelgrabstätte an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht vom Antragsteller gegenüber der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der zuständigen Pfarrperson festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit von Leichen beträgt 30 Jahre auf allen Teilen des Friedhofs und unabhängig von der Grabart, in der sie beigesetzt wurden. Grabstätten, an denen Nutzungsrechte für 40 Jahre verliehen wurden, können kostenfrei nach 30 Jahren zurückgegeben werden. Die noch bestehende Ruhezeit von 40 Jahren bleibt davon unberührt.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre auf allen Teilen des Friedhofs und unabhängig von der Grabart, in der sie beigesetzt wurden.

§ 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Säрге sollen höchstens 205 cm lang, 60 cm hoch und im Mittelmaß 70 cm breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

(3) Säрге, Sargausstattungen und Pietätswäsche sollen so gewählt werden, dass die Leichenverwesung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Urnen müssen aus schnell verrottbaren Materialien bestehen.

§ 11 Grabaushub

Der Grabaushub für Urnen und Sargbestattungen wird durch die Kirchengemeinde beauftragt.

§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- Einzelpflanzgrabstellen,
- Kindereinzelpflanzgrabstellen,
- Doppelpflanzgrabstätten,
- Raseneinzelpflanzgrabstellen,
- Rasenbeeteinzelpflanzgrabstellen
- Rasendoppelgrabstätten,
- Rasenbeetedoppelgrabstätten
- Urnenbeetgrabstätten
- Urnenbaumgrabstätten
- Urnenbaumdoppelgrabstätten
- Urnenbandgrabstätten
- Urnenpartnergrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Bei Kinder-, Einzelpflanz-, Doppelpflanz-, Raseneinzelpflanz- und Rasendoppelgrabstätten (Reihengrabstätten) werden Rechte an einer Grabstätte nur nach dem Todesfall verliehen. Rechte an allen anderen Grabstätten (Wahlgrabstätten) können schon vor dem Todesfall verliehen werden.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen jedoch in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Doppelpflanz-, Rasendoppel- oder Rasenbeetedoppelgrabstätte darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn die beizusetzende Person zum Kreis der Personen nach § 15 gehört.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern bis zum 5. Lebensjahr:
Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m
- b) für Särge ab dem 6. Lebensjahr mit Ausnahme von c)
Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m
- c) für Särge ab dem 6. Lebensjahr in Pflanzgrabstätten auf dem Alten Teil und Neuen Teil
Länge: 2,00 m, Breite: 1 m bzw. 2 m
- d) für Urnenbeetgrabstätten
Länge: 1,10 m und Breite: 1 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend, der im Pfarrbüro einzusehen ist.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,70 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Auf dem Grabfeld für ungeborenes Leben wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 14 Einzelpflanzgrabstellen, Kindereinzelpflanzgrabstellen, Raseneinzelpflanzgrabstellen, Rasenbeeteinzelpflanzgrabstellen

(1) Einzelpflanzgrabstellen, Kindereinzelpflanzgrabstellen und Raseneinzelpflanzgrabstellen werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die Grabstätte um bis zu 10 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Für Kindereinzelpflanzgrabstellen gelten die Abs. 1 u. 2 entsprechend. Die Nutzungszeit ist auf 30 Jahre ausgelegt. Kann jedoch auf Antrag mehrfach um jeweils 10 Jahre kostenlos verlängert werden. Voraussetzung ist, dass die Grabpflege gewährleistet ist.

(4) Bei Raseneinzelpflanzgrabstellen übernimmt die Friedhofsverwaltung die Rasenpflege. Bei Rasenbeeteinzelpflanzgrabstellen übernimmt die Friedhofsverwaltung darüber hinaus die Pflege des Beetes.

(5) Auf dem Alten Teil und dem Neuen Teil können in bestehende Grabanlagen Pflanzgräber aufgenommen werden. Die Grabmalgestaltung auf dem Alten Teil und dem Neuen Teil weicht bei Einzelpflanzgrabstätten von der bisherigen Vorgabe ab und folgt den Richtlinien zur Gestaltung von Pflanzgräbern (Richtlinien der Grabgestaltung 2 d).

§ 15 Doppelgrabstätten und Urnenbeetgrabstätten

(1) In Doppelgrabstätten (Sarg und Urne) und Urnenbeetgrabstätten dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),

4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind aufgenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(3) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 1 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 1 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 1 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 2.

§ 16 Doppelpflanzgrabstätten, Rasendoppelgrabstätten Rasenbeetdoppelgrabstätten

(1) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung angerechnet. Ein Nutzungsrecht an einer Doppelpflanzgrabstätte wird nur verliehen, wenn der Verstorbene das 40. Lebensjahr vollendet hatte. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Doppelpflanzgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Doppelpflanzgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Die Maße für Doppelpflanzgrabstätten betragen auf dem Bergfriedhof 2,50 m x 2,50 m, auf dem Alten Teil und dem Neuen Teil 2,00 m x 2,00m. Die Maße für Rasendoppel- und Rasenbeetdoppelgrabstätten betragen auf allen Teilen 2,50m x 2,50m.

(4) Bei Rasendoppelgrabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung die Rasenpflege. Bei Rasenbeetdoppelgrabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung darüber hinaus die Anlage und die Pflege des Beetes.

(5) Auf dem Alten Teil und dem Neuen Teil können in bestehende Grabanlagen Pflanzgräber aufgenommen werden. Die Grabmalgestaltung auf dem Alten Teil und Neuen Teil weicht bei Doppelpflanzgrabstätten von der bisherigen Vorgabe ab und folgt den Richtlinien zur Gestaltung von Pflanzgräbern (Richtlinien zur Grabgestaltung 2 f).

§ 17 Urnendoppelpflanzgrabstätten, Urnenrasendoppelgrabstätten, Urnenpflegegrabstätten

(1) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt bei Urnengrabstätten 25 Jahre vom Tage der Verleihung angerechnet. Ein Nutzungsrecht an einer Urnendoppelpflanzgrabstätte wird nur verliehen, wenn der Verstorbene das 40. Lebensjahr vollendet hatte. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Doppelgrabstätten (Sarg) auch für Urnendoppelpflanzgrabstätten.

(3) Bei Urnendoppelpflanzgrabstätten und Urnenrasendoppelgrabstätten sind nur noch Zulegungen in vorhandene Grabstätten möglich.

(4) Bei Urnenrasendoppelgrabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung die Rasenpflege. Bei Urnenpflegegrabstätten (siehe §18) übernimmt die Friedhofsverwaltung darüber hinaus die Anlage und die Pflege des Beetes.

§ 18 Urnenpflegegräber: Urnenbaumgrabstellen, Urnenbaumdoppelgrabstätten, Urnenbandgrabstellen, Urnenpartnerdoppelgrabstätten, Urnenbeetgrabstätten

(1) Urnenpflegegräber werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Die einheitlich gestaltete Grabplatte (Name, Geburtstag, Sterbetag) wird von der Friedhofsverwaltung beschafft und befestigt.

(2) Die Kosten für Plaketten werden durch die Nutzer im Rahmen der Friedhofsgebühren bezahlt.

(3) Bei Urnenbeetgrabstätten wird anstatt einer Plakette vom Nutzungsberechtigten ein Grabmal errichtet. Hier gilt Abschnitt V. Gestaltung der Grabstellen und Grabstätten und der Grabmale.

(4) Persönlicher Grabschmuck ist auf Urnenpflegegrabstätten nur unmittelbar nach einer Beisetzung erlaubt. Bei Urnenpartnergrabstätten und Urnenbeetgrabstätten ist persönlicher Grabschmuck nur auf dem dafür vorgesehenen Bereich zulässig.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnengrabstätten auch für Urnenpflegegräber.

§ 19 Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

(1) Soweit besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Nutzungsberechtigte frühestens 10 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit, in besonders begründeten Fällen auch nach 15 Jahren der Beisetzung das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder Grabstelle auf Antrag zurückgeben. Die Ruhezeit wird dadurch nicht betroffen. Nach Prüfung entscheidet die Friedhofsverwaltung über den Antrag.

(2) Die vorzeitige Rückgabe der Grabstelle einer Grabstätte ist nur möglich, wenn die Grabstellen der verbleibenden Grabstätten miteinander verbunden bleiben und zusammen die Form eines Vierecks bilden. Ausnahmen können durch Beschluss des Kirchenvorstandes zugelassen werden. Sie sind insbesondere dann zulässig, wenn sie im Interesse der Friedhofsverwaltung liegen.

(3) Die Grabstätte, bzw. Grabstelle ist nach Rückgabe des Nutzungsrechtes vollständig durch den Nutzungsberechtigten zu räumen. Dies gilt insbesondere für Fundamente und Wurzelwerk. Die Räumung ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Die Friedhofsverwaltung kann eine Nachbesserung fordern oder kostenpflichtig selbst durchführen, wenn die Grabstätte nicht vollständig geräumt worden ist.

(4) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann der Grabstein bis zum Ablauf der Ruhezeit stehen bleiben. Mit Ausnahme des Grabmals gilt weiterhin §19 Absatz 3. Nach Ablauf der Ruhezeit wird der Grabstein von der Friedhofsverwaltung entfernt. Dafür wird bei Rückgabe des Nutzungsrechtes eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben. Eine vorzeitige Entfernung des Grabsteins vor Ablauf der Ruhefrist kann im Rahmen der vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung in begründeten Fällen, insbesondere wenn die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist, zugelassen werden.

(5) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes ist ein Anspruch auf Rückerstattung von Friedhofsgebühren jeglicher Art ausgeschlossen.

(6) Für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder einer Grabstelle wird eine Gebühr gemäß der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 20 Grabregister

Im Pfarrbüro werden Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten und Grabstellen, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten geführt.

V. Gestaltung der Grabstellen und Grabstätten und der Grabmale

§ 21 Anlage und Unterhaltung der Grabstellen und Grabstätten (nachstehend: Grabstätte)

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Jede Grabstätte muss 8 Monate nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind, wenn nicht anders festgelegt, die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 25 entfernt werden. Ist die Ruhezeit der Grabstätte abgelaufen, wird auch das Grabmal entfernt.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf den Friedhöfen als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

§ 22 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 24 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 23 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Wird ein Grabmal nicht vom Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach der tatsächlichen Belegung der Grabstelle beschafft, wird ein einfaches Grabmal von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beschafft.

(2) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 24 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass das Material nicht in Betrieben mit Kinderarbeit produziert wurde. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 24 Abs. 5.

(4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten in-standsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 25 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten, der Grabmale und sonstigen Anlagen ist der Nutzungsberechtigte für das Abräumen der Grabstätten, der Grabmale und sonstigen Anlagen zuständig. Spätestens 6 Monate nach Ablauf der Nutzungszeit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte zu entfernen. Soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 26 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

§ 27 Leichenkammer

(1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 28 Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Für kleine Trauerfeiern kann auch nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung das Vordach der Friedhofskapelle genutzt werden.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt waren, endeten am 31. Dezember 1999. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte verfügen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Seggebruch, 21. August 2025

Der Kirchenvorstand

Günter Kirchhoff, Vorsitzender
Hans Angelus Meyer, stellv. Vorsitzender
Christina Schütz

Frank Busche

Genehmigt gemäß §4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückerburg, 01.09.2025

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jaksties

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Seggebruch

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9. September 1991 und nach § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Seggebruch hat der Kirchenvorstand am 21. August 2025 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Einzelpflanzgrabstelle:
 - a) Für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre- 1300,- Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung 40,- Euro
 - c) Für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre- 260,- Euro
2. Doppelpflanzgrabstätte:
 - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- 1400,- Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle- auf allen Teilen 50,- Euro
3. Raseneinzelgrabstelle einschl. Pflege:
 - a) für 30 Jahre 1500,- Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung 43,- Euro
4. Rasenbeeteinzelgrabstelle einschl. Pflege:
 - a) Für 30 Jahre 2100,- Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung 65,- Euro
5. Rasendoppelgrabstätte einschl. Pflege:
 - a) Für 30 Jahre je Grabstelle 1600,- Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle- 55,- Euro
6. Rasenbeetdoppelgrabstätten einschl. Pflege:
 - a) Für 30 Jahre je Grabstelle 2300,- Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle- 75,- Euro
7. Urnenbeetgrabstätte
 - a) Für 25 Jahre je Grabstelle 1050,- Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 42,- Euro
8. Urnenbandgrabstätte
 - a) Für 25 Jahre je Grabstelle 1400,- Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 58,- Euro
9. Urnenbaumgrabstätte
 - a) Für 25 Jahre je Grabstelle 1400, Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 58,- Euro
10. Urnenpartnergrabstätte (Stele)
 - a) Für 25 Jahre je Grabstelle 1900,- Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 76,- Euro
11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Doppelgrab- oder Rasendoppelgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 7.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenkammer je Bestattungsfall: 300,- Euro

Gebühr für die Benutzung des überdachten Vorplatzes der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 90,- Euro

III. Gebühren für Grabaushub

1. Grabaushub für Sargbestattung auf allen Teilen 535,- Euro
2. Grabaushub für Urnenbeisetzung 140,- Euro
3. Grabaushub für Kindergrab bis zum 5. Lebensjahr 240,- Euro

IV. Verwaltungsgebühren sowie Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

1. Verwaltungsgebühr anlässlich einer Bestattung 90,- Euro
2. Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals und für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts 30,- Euro

V. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

- Die Gebühr für eine vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten
- a) Bearbeitungsgebühr, einmalig 30,- Euro
 - b) je Grabstelle und Jahr (Sarg) 40,- Euro
 - c) je Grabstelle und Jahr (Urne) 20,- Euro
 - d) wenn der Grabstein stehen bleibt, einmalig 500,- Euro

§ 7 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Seggebruch, den 21. August 2025

Der Kirchenvorstand

Günter Kirchhoff, Vorsitzender
Hans Angelus Meyer, stellv. Vorsitzender
Christina Schütz
Frank Busche

Genehmigt gemäß §4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeburg, den 01.09.2025

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jaksties

D Sonstige Mitteilungen

--

Anlage 1 zu:

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt
(Amtsblatt Seite 100)

Anlage 1
zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt

Das Punktesystem
für die Krippen-, Kita- und Hortplatzvergabe
der Gemeinde Nienstädt

Das einheitliche Punktesystem gewährleistet ein transparentes Verfahren. Unter Berücksichtigung sachlicher und sozialer Kriterien wird eine Belegungsreihenfolge für die zur Verfügung stehenden Plätze festgelegt. Die unmittelbare Platzvergabe beginnt bei dem Kind mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

Das Verfahren findet Anwendung bei:

- der Vergabe von Krippenplätzen
- der Vergabe von Kitaplätzen
- der Vergabe von Hortplätzen
- Wechsel von der U-3 zur Ü3 Betreuung
- Platzengpässen und Überbelegungssituationen

1.
Das Punktesystem

Alleinerziehend:

- | | |
|--|----|
| • Erwerbstätig Vollzeit (ab 35 Wochenstd. bzw. lt. Tarifvertrag) | 55 |
| • Erwerbstätig Teilzeit | 45 |
| • Teilnahme an Sprachkursen zur Integration | 35 |
| • Keine Beschäftigung (Hausfrau, -mann, Elternzeit) | 0 |

Zusammenlebende Sorgeberechtigte:

	<u>Sorgeberechtigter1</u>	<u>Sorgeberechtigter 2</u>
• Erwerbstätig Vollzeit (ab 35 Wochenstd. bzw. lt. Tarifvertrag)	25	25
• Erwerbstätig Teilzeit	20	20
• Teilnahme an Sprachkursen zur Integration	10	10
• keine Beschäftigung	0	0

Als erwerbstätig gilt auch, wer nachweislich in Ausbildung oder Studium ist. Auch eine geplante Berufstätigkeit/Ausbildung etc. wird auf Nachweis (z.B. Arbeits-, Ausbildungsvertrag) berücksichtigt.

Soziales:

- | | |
|--|----|
| • Ein oder mehr Geschwisterkinder in der Einrichtung | 10 |
| • Kind ist zurzeit schon in Betreuung (Kindertagespflege, Krippe) | 10 |
| • Kind hat einen nachgewiesenen Förderbedarf | 15 |
| • Besondere soziale Gründe (z.B. SGB VIII, schwere Erkrankung, Behinderung im Haushalt lebender Personen, mehr als 3 Kinder) | 15 |
| • Platzzuteilung in einer Vormittagsgruppe nach Anwendung des Punktesystems im Vorjahr | 10 |

Alter des Kindes (Nur bei Kitaplatzvergabe)

- | | |
|--------------------------|----|
| • Kind älter als 5 Jahre | 15 |
| • Kind älter als 4 Jahre | 10 |

Alle Kriterienpunkte müssen, auf Verlangen, schriftlich nachgewiesen werden. Gibt es einen Punktegleichstand, geht die Reihenfolge der zu vergebenden Plätze danach, in welcher Reihenfolge die Anmeldungen eingegangen sind. Sollte die Familie innerhalb der letzten drei Monate hinzugezogen sei, erfolgt bei Punktegleichstand ein Losverfahren, nach dem entschieden wird.

2.
Gültigkeit

Die Anwendung findet zunächst bis zum 31.07.2026 statt.

Anlage 2 zu:

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt
(Amtsblatt Seite 100)

Anlage 2
zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt

Die Beitragsgebühren nach § 8 Absatz 6 betragen:

a) Für den Besuch der **Krippengruppen**:

Krippe	1. Kind	2. Kind
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	220,00 €	180,00 €
07:30 Uhr bis 14:30 Uhr (Kita Waldwichtel)	293,00 €	239,00 €
07:30 Uhr bis 15:00 Uhr	311,00 €	269,00 €
Sonderöffnung		
Von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr	65,00 €	53,00 €

b) Für den Besuch der **Kindergartengruppen**:

Betreuung über 8 Stunden	50,00 EUR
--------------------------	-----------

Anlage 3 zu:

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt
(Amtsblatt Seite 100)

Anlage 3
zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt

Benutzungsgebühren nach § 8 Absatz 7 der Satzung:

Einrichtung	Öffnungstage	Preis je Tag	monatlich
Kindertagesstätte Waldwichtel – Krippe	228	2,90 €	55,10 €
Kindertagesstätte Waldwichtel – Kindergarten	228	3,25 €	61,75 €
Kindertagesstätte Sülbeck - Krippe	228	2,40 €	45,60 €
Kindertagesstätte Sülbeck - Kindergarten	228	2,40 €	45,60 €
Kindertagesstätte Zauberwald	228	4,15 €	78,85 €

Die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen wurden ohne Zuschläge berechnet.
Im Falle von Erstattungen werden je Monat als Berechnungsgrundlage 19 Tage angenommen.